

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 49/175 vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵¹ und ersucht ihn, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung

einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/170. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/178 vom 23. Dezember 1994 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

mit Genugtuung darüber, daß in der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde, dazu aufgerufen wurde, verstärkte Anstrengungen zur Integration der Gleichstellung und der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen in die allgemeinen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen und zur regelmäßigen und systematischen Beschäftigung mit diesen Themen in allen zuständigen Gremien und Mechanismen zu unternehmen, sowie unter anderem seitens der Organe für die Überwachung der Menschenrechtsübereinkünfte die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen¹⁵²,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die von der Sachverständigengruppe für die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Menschenrechtsaktivitäten und Programme der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Juli 1995 in Genf getagt hat¹⁵³, unterbreitet wurden,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffen wurden, für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

¹⁵¹ A/50/469.

¹⁵² A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffern 221 und 231.

¹⁵³ Siehe A/50/505, Anhang, Ziffer 34.

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wahrnehmen, miteinander koordiniert werden,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

unter Hinweis auf die Berichte der fünf Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von 1988 bis 1994 abgehalten wurden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Ausführung ihres Mandats erschwert,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der effektiven Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen wurden, und in diesem Zusammenhang ferner erneut erklärend, daß es darauf ankommt:

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) die Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die derzeitigen Schwierigkeiten beim effektiven Funktionieren der Berichterstattung zu überwinden;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen;

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre sechste Tagung, die vom 18. bis 22. September 1995 in Genf abgehalten wurde¹⁵⁴, und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Men-

schenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *bittet* in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, für die verschiedenen Vertragsorgane ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *fordert* den Generalsekretär auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um die erforderlichen Ressourcen zu bemühen, um den Vertragsorganen die entsprechende verwaltungstechnische Unterstützung, Zugang zu Sachwissen und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken und On-line-Informationsdiensten zu gewähren;

c) *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

3. *begrüßt* die Bemühungen, Maßnahmen zur wirksameren Durchführung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen aufzuzeigen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von dem Aktionsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵ ihre Annahme der von den Vertragsstaaten und der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligten Änderungen zu notifizieren;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsrückstände, aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ohne Verzögerung und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

7. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Vertragsorgane und des Generalsekretärs um die Straffung, Rationalisierung und sonstige Verbesserung der Berichterstattungsverfahren und fordert die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *nachdrücklich auf*, weiterhin zu prüfen, wie sich Doppelarbeit bei der Berichterstattung aufgrund der verschiedenen Rechtsakte vermeiden läßt, ohne dabei die

¹⁵⁴ A/50/505, Anhang.

Qualität der Berichterstattung zu beeinträchtigen, und ganz allgemein die Belastung, die die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten bedeutet, zu reduzieren, so auch indem sie

a) feststellen, in welchen Fällen bei der Berichterstattung Querverweise auf andere Berichte angebracht werden können;

b) gegebenenfalls die Benennung eigener innerstaatlicher Verwaltungseinheiten empfehlen, die die Berichte an alle Vertragsorgane koordinieren;

c) für eine Koordinierung zwischen den Vertragsorganen und der Internationalen Arbeitsorganisation sorgen, mit dem Ziel, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Rechtsakten und Übereinkünften aufzuzeigen;

d) die Nützlichkeit eines einzigen umfassenden Berichts und der Ersetzung der periodischen Berichte durch spezifische Berichte und Berichte zu Einzelthemen prüfen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzelnstaatlich und durch Treffen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichterstattungsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren und anderweitig zu verbessern und um Doppelarbeit zu vermeiden;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Übereinstimmung mit seinem Mandat den unabhängigen Sachverständigen zu ersuchen, seinen Zwischenbericht über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Ordnung¹⁵⁵ so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Menschenrechtskommission den abschließenden Bericht, wie von der Generalversammlung in Resolution 48/120 vom 20. Dezember 1993 erbeten, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung prüfen kann;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß die überarbeitete Fassung des *United Nations Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch der Vereinten Nationen für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) so bald wie möglich abgeschlossen wird und möglichst umgehend in allen Amtssprachen vorliegt, und daß den Empfehlungen, die die fünfte Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in bezug auf das Handbuch abgegeben hat, gebührend Rechnung getragen wird;

11. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte der Vertragsorgane, und *fordert* die Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

12. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, der Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

13. *bestärkt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihren Bemühungen, festzustellen, welche Fortschritte alle Vertragsstaaten ohne Ausnahme bei der Erfüllung der Verpflichtungen erzielt haben, die sie aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte eingegangen sind;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage der Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten regelmäßig nicht nachkommen;

15. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

16. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den Beratenden Diensten so hohe Bedeutung beimessen, und

a) *begrüßt* zu diesem Zweck die Pläne des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Kommission regelmäßig über Vorhaben der technischen Unterstützung Bericht zu erstatten, die von den Vertragsorganen zur möglichen Durchführung aufgezeigt worden sind;

b) *ermutigt* zu diesem Zweck die Vertragsorgane, im Zuge ihrer regulären Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Möglichkeiten für eine technische Unterstützung aufzuzeigen;

17. *begrüßt außerdem* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Vertragsorgane sollten jedem Vertragsstaat nahelegen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinem Bericht an die zur Kontrolle der Vertrags-einhaltung eingesetzten Organe übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet breiten Kreisen zugänglich zu machen, und *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschauerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

18. *begrüßt ferner* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zur Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, und *bittet* die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, auch weiterhin mit ihnen zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Umstands, daß unnötige Doppelarbeit vermieden werden sollte;

19. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bei seinen Bemühungen zu konsultieren, eine Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, soweit dies für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tunlich ist;

¹⁵⁵ A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

21. *macht sich* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, wonach alle Vertragsorgane bei der Prüfung der einzelstaatlichen Berichte besonders aufmerksam prüfen sollen, inwieweit die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte besonderen Wert darauf legen, daß alle Vertragsorgane innerhalb ihres Kompetenzbereichs die Ausübung der Menschenrechte von Frauen genau überwachen;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und dazu Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/171. Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/119 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/22 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995¹⁰⁶,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte²² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²² und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁷,

feststellend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen noch nicht Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte sind,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

mit Genugtuung über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses¹⁵⁸ und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁵⁹ an die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß der Effizienz der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen worden sind, entscheidende Bedeutung zukommt und daß diese somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

besorgt über die kritische Situation, was längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte angeht,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

¹⁵⁶ A/50/472.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

¹⁵⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/50/40).

¹⁵⁹ Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).